



Amtsblatt Nr. 36 - 13. Sept. 2019

**Nr. 1 Bürgersprechstunde bei
Oberbürgermeister Faul**

**Nr. 2 Vollzug der StVO - Fritz-
Hopf-Straße - eingeschränktes
Haltverbot**

**Nr. 3 Vollzug der StVO - Dei-
ninger Straße - Halteverbot**

**Nr. 1 Bürgersprechstunde bei
Oberbürgermeister Faul**

Am Mittwoch, 18. September 2019 findet die nächste Bürgersprechstunde im Rathaus statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können, ohne vorherige Terminvormerkung, ihre Anliegen direkt mit Oberbürgermeister Hermann Faul in dessen Amtszimmer am Mittwoch, 18. September 2019, von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr besprechen.

**Nr. 2 Vollzug der Straßenver-
kehrsordnung (StVO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (Zust-GVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In der Fritz-Hopf-Straße wird im Teilbereich Hsnr. 10-14 und 13-15 ein eingeschränktes Haltverbot täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr angeordnet, zu beschildern jeweils durch Zeichen 286-10, 286-30 und 286-20, alle mit Zusatzzeichen 1040-30 (8-18 h).

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 05.09.2019

STADT NÖRDLINGEN

Hermann Faul, Oberbürgermeister

**Nr. 3 Vollzug der Straßenver-
kehrsordnung (StVO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (Zust-GVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Haltverbot vor dem Fußgängerüberweg in der Deinger Straße (5 m) wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht.

2. Diese Anordnung wird mit dem Aufbringen der Markierung wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufbringen der Markierung nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 05.09.2019

STADT NÖRDLINGEN

Hermann Faul, Oberbürgermeister